

Montage - Bedingungen ATEC - GmbH

Für die Entsendung unseres Montagepersonals berechnen wir:

| a) Montagesatz | Systemingenieur Ⓞ | Meister | Monteur |
|---|--|---------|---------|
| Arbeits- und Wartezeit | 135,00 € | 88,00 € | 75,00 € |
| Reise- und Wegzeit/Std | 135,00 € | 88,00 € | 75,00 € |
| Transporter/Werkstattwagen-Kosten je km | 0,90 € | | |
| PKW-Kosten pro km | 0,72 € | | |
| b) Auslösung | | | |
| je Tag Abwesenheit vom Werk | entsprechend aktueller Reisekostenrichtlinie | | |
| Übernachungskostenpauschale | 100,00 € | | |
| Liegen die Übernachtungskosten über diesem Pauschalsatz erfolgt die Abrechnung nach Aufwand | | | |

Nettopreise ohne Mehrwertsteuer

ⓄSystemingenieur

- Engineeringarbeiten für Maschinen und Anlagen und komplexe elektrohydraulische Systeme und Steuerungs-/Antriebssysteme
- Kundenspezifische Projektierung und Applikation
- Softwareerstellung , Inbetriebnahme und Optimierung von Systemen
- Fehlersuche, Analyse und Beseitigung bei Störungen
- Störungssuche und –beseitigung, Diagnose mit Hilfe branchenspez. Software
- Montageleitung, Montagekoordination und Montagemanagement

Falls bis zum Beginn der Montagearbeiten oder während der Montagezeit eine Veränderung des allgemeinen Lohnniveaus und der Sozialabgaben eintritt, sind wir berechtigt, unsere Montagesätze zu berichtigen.

c) Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit (8,00 Std.) richtet sich nach der Tarifordnung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen dürfen unsere Monteure wochentags nicht länger als 10 Stunden und sonnabends nicht länger als 5 Stunden arbeiten. Jegliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit ist den Monteuren nur mit ausdrücklicher Genehmigung unserer Montageleitung und des für den Montageort zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes gestattet. Die Bezahlung von Feiertagen richtet sich nach den am Montageort geltenden Bestimmungen.

d) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

- 25 % für die ersten beiden Überstunden an den Wochentagen Montag bis Freitag.
 - 50 % ab der 3. Überstunde täglich sowie für Arbeiten an Samstagen
 - 100 % für Arbeiten an Sonntagen.
 - 150 % für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag.
 - 100 % für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen.
 - 30 % für Nacharbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit (19.00 bis 6.00 Uhr)
- Zuschläge auf Reisezeit nach Vereinbarung.

e) Reise-, Wege- und Wartezeit

Wir berechnen den Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise ab Wohnort der Monteure. Wegezeiten werden berechnet, wenn für das Erreichen der Montagestelle von der Unterkunft bzw. Verpflegungsstätte mehr als 1/2 Stunde benötigt wird. Die über 1/2 Stunde hinaus gehende Wegezeit ist vom Besteller auf der Montagebestätigung zu vermerken und wird von uns einschl. der täglichen Fahrtkosten nach Beleg berechnet. Wartezeit wird berechnet, wenn das Montagepersonal aus nicht von uns zu vertretenden Gründen mit der Arbeit nicht beginnen, nicht weiterarbeiten kann oder an der Abreise verhindert ist.

f) Unterkunft und Verpflegung

An besonders teuren Orten müssen wir uns höhere Auslösungssätze vorbehalten. Der Besteller wird gebeten, in der Nähe der Montagestelle für angemessene Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, bzw. unserem Montagepersonal behilflich zu sein.

g) Reisekosten

Wir berechnen die Auslagen für Bahnfahrt 2.Klasse einschl. der Zuschläge sowie die Kosten für andere Verkehrsmittel, wenn die Montagestelle nicht durch die Eisenbahn erreichbar ist oder die Kosten der Kfz.-Benutzung (Kundendienstwagen), Kosten für die Beförderung des Gepäcks und der Werkzeuge sowie die Nebenauslagen. Bei Nachtfahrten (nach 20.00 Uhr über 6 Std. Dauer) Bahnfahrt 1. Klasse oder Schlafwagen 2. Klasse einschl. Zuschläge. Bei Reisen in das Ausland oder in den norddeutschen Raum sind auch Flugreisen vorgesehen. Die Flugkarten werden durch uns beschafft. Bei Führungskräften wie Ingenieure oder Meister berechnen wir Fahrt- bzw. Reisekosten erster Klasse sowie bei Flugreisen Businessklasse.

h) Rüstzeit

Zur Beschaffung der Fahrkarten, Herrichten der Werkzeuge und Information des Montagepersonals durch Konstrukteur und Montageleitung werden jeweils bis zu 3 Stunden vor und nach der Montage als Arbeitszeit berechnet.

i) Familienheimfahrten

Bei längerdauernden Montagen an einem Ort steht unserem Montagepersonal nach 4 Wochen eine Heimfahrt zu. Wir berechnen Fahrkosten, Spesen und Reisezeit. Für das Ausland gelten Sonderbestimmungen.

j) Krankheit und Unfall

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit berechnen wir die volle Auslösung bis zum beendeten Heimtransport oder bis zur Krankenhausaufnahme. Während des Aufenthaltes im Krankenhaus ermäßigt sich die Auslösung um 70%. Sollte sich bei besonders schweren Erkrankungen eine vorzeitige Rückreise als notwendig herausstellen, werden dem Besteller Reisekosten und Reisezeit in Rechnung gestellt. Die Entsendung eines anderen Monteurs erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

k) Werkzeuge und Hilfsmaterial

Sofern wir unserem Personal das für die Montage erforderliche Werkzeug stellen, berechnen wir hierfür 5 % aus dem Betrag der geleisteten Arbeitsstunden.

l) Aufgaben des Monteurs

Der Monteur darf nur die Aufgaben erledigen, die vorher zwischen uns und dem Besteller vereinbart worden sind. Die Übertragung anderer Arbeiten bedarf unseres Einverständnisses. Der Monteur ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder mündliche Bestellungen entgegenzunehmen. Hierfür sind nur schriftliche Abmachungen mit uns gültig.

m) Mithilfe des Bestellers

Die Vorarbeiten für die Durchführung der Montage sind vom Besteller rechtzeitig vorzunehmen, damit der Monteur sofort nach seiner Ankunft mit der Arbeit beginnen kann. Daher sind sämtliche Maschinenteile vorher vom Rostschutz zu befreien. Die angelieferten Maschinen und Maschinenteile sind vor Nässe, Staub und Schmutz zu schützen bzw. gut abzudecken. Die erforderlichen Hilfseinrichtungen wie Kran, Hebezeug, Hebebühnen, Schweißgerät, Rüsthölzer, Keile und sonstige Werkzeuge werden vom Besteller kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Aufbewahrung von Werkzeugen und Maschinenteilen ist ein trockener und verschließbarer Raum bereitzustellen. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschl. der Anschlüsse für Handlampen, Bohrmaschinen usw. müssen vorhanden sein.

Den Transport der Lieferteile bis zur Montagestelle einschl. der Verlegung evtl. notwendiger Luft- u. Elektroleitungen wird der Besteller auf eigene Rechnung und Gefahr vornehmen lassen, auch wenn zur Überwachung des Transportes unser Montagepersonal hinzugezogen wird. Der Monteur hat als Spezialist nur die Arbeiten an den gelieferten Maschinen durchzuführen. Für die unmittelbar mit diesen Maschinen zusammenhängenden Nebenarbeiten und Reinigungsarbeiten stellt der Besteller die notwendigen Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Der Standort der zur Montage bestimmten Maschine ist uns umgehend bekanntzugeben, damit wir dem Monteur jederzeit Anweisungen übermitteln können. Um Angabe des nächstgelegenen Telefonanschlusses (Hausapparat) wird gebeten.

n) Haftung

Wir haften unter Ausschluß aller weitergehenden Ansprüche nur für die ordnungsgemäße Montage und zwar nur derart, daß wir die Mängel der Montage beseitigen, wobei wir die freie Wahl haben, in welcher Weise die Beseitigung vorgenommen wird. Wir haften nicht für die Mängel der Montage, die auf Eingreifen des Bestellers oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.

Ebenso ist die Haftung für Handlungen unserer Monteure oder deren Hilfskräfte ausgeschlossen, wenn diese Handlungen nicht mit den Montagearbeiten unmittelbar zusammenhängen. Für Schäden an Montageteilen haften wir nur, soweit wir diese Schäden zu vertreten haben. Die Haftung beschränkt sich dabei auf die Beseitigung dieser Schäden. Die Ansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren sechs Monate nach deren Beendigung und sind nicht auf Dritte übertragbar. Alle Angaben über die Dauer der Montage sind unverbindlich. Die Montagedauer ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort und die vom Besteller gewährte Unterstützung bedingt, um die hiermit ausdrücklich gebeten wird. Der Besteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Verhältnisse, unter denen die Montage ausgeführt wird, den UVV entsprechen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Besteller für etwaige Folgen. Das Risiko in Fällen höherer Gewalt, z.B. Epidemien, Streiks, Mobilmachung, Krieg usw. und alle aus solchen Ereignissen uns entstehenden Aufwendungen übernimmt der Besteller.

o) Unterbrechung oder Verlängerung der Montage

Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden oder wird die gelieferte Maschine nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Betrieb genommen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Monteurs zu tragen. Muß die Montage jedoch innerhalb der vereinbarten Zeit unterbrochen werden, weil in einem dringenden Fall, z.B. bei einer Betriebsstörung an einer anderen Stelle der Monteur von uns abgerufen werden muß, so tragen wir die hierdurch entstehenden Reisekosten. Das Recht zur kurzfristigen Abberufung eines Monteurs behalten wir uns ausdrücklich vor.

p) Berechnung und Bezahlung

Die Montagekosten sind an uns und nicht an den Monteur zu zahlen. Der Monteur ist jedoch berechtigt, bei Beginn der Arbeit und bei Montagen, welche länger als eine Woche dauern, bei Beginn jeder Woche vom Besteller einen Vorschuß zu fordern, welcher der voraussichtlichen Arbeitszeit und Auslösung für diese Zeit entspricht. Über die an unser Montagepersonal ausbezahlten Vorschüsse bitten wir jeweils um eine sofortige Belastungsaufgabe. Die Montagekosten abzüglich der gewährten Vorschüsse sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erstatten, wobei wir uns vorbehalten, bei länger dauernden Montagen monatliche Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Die Zurückhaltung der Zahlungen aus irgendwelchen Gründen, auch zum Zwecke der Aufrechnung, ist ausgeschlossen. Die auf die Montagekosten entfallende Umsatzsteuer wird gesondert berechnet.

q) Allgemeine Lieferbedingungen und Gerichtsstand

Für die Lieferung des Montagegegenstandes gelten im übrigen unsere Lieferbedingungen für Maschinen. Gerichtsstand für beiderseitige Ansprüche ist Offenburg.

r) Abschluss der Montage

Wir bitten den Besteller, in seinem und in unserem Interesse, die Montagebestätigung und den Arbeitszeitcheck zu unterschreiben bzw. uns wissen zu lassen, welche besonderen Wünsche unser Montagepersonal nicht erfüllt hat, damit wir etwaige Unzulänglichkeiten abstellen können.